

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Ladestationen und über Stromlieferung an den Ladestationen der KEA unter Einsatz einer RFID-Karte

Stand Juni 2024

1. Vertrag

1.1. Der Nutzer bekommt mit Antragsstellung eine RFID-Karte ausgestellt. Der Vertrag kommt erst mit Freischaltung der von der KEA zur Verfügung gestellten Ladekarte zustande. Die Freischaltung erfolgt aus Sicherheitsgründen erst nach Kontaktaufnahme (per Telefon oder per E-Mail) des Antragsstellers bei der KEA. Im Anschluss erhält der Kunde eine Auftragsbestätigung mit genanntem Lieferbeginn.

1.2. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform.

2. Stromlieferung

2.1. Die KEA liefert Strom an die Ladestationen der KEA.

2.2. Ladevorgänge an den Ladestationen der KEA und der Partner werden über ein Ladestationsinformationssystem elektronisch registriert und der KEA übermittelt. Ladevorgänge an den Ladestationen der Kooperationspartner erfolgen als Roaming. Der Kooperationspartner informiert die KEA über die erfolgten Ladevorgänge.

2.3. Eine Liste der aktuellen Ladestationen erhält der Kunde auf der Internetseite. Für deren Richtigkeit und Vollständigkeit übernimmt die KEA keine Haftung. Die Lage der Ladestationen sowie ihre technische Ausstattung können sich während der Vertragslaufzeit ändern.

2.4. Die Lieferpflicht der KEA besteht nicht, wenn an der einwandfreien Funktionsfähigkeit der Ladestation Zweifel bestehen oder Wartungsarbeiten durchgeführt werden.

3. Nutzung der Ladestation

3.1. Das Laden an der Ladeinfrastruktur der KEA und der Kooperationspartner erfolgt zu den jeweiligen Nutzungsbedingungen der KEA bzw. der Partner. Der Nutzer hat diesen stets Folge zu leisten.

3.2. Der Nutzer darf sein Fahrzeug nur mit einem für sein Fahrzeug geeigneten, fehlerfreien und unbeschädigten Ladekabel oder dem hierfür bereitgestellten Ladekabel mit der Ladestation verbinden. Der Nutzer hat die technischen Angaben des E-Fahrzeugherstellers hinsichtlich der Dauer und der maximalen Leistung des Ladevorgangs zu befolgen. Im Falle des Aufleuchtens einer Warnleuchte, Anzeige einer Warnmeldung und/oder

Ertönen eines Warnsignals an der Ladestation und/oder E-Fahrzeug, hat der Nutzer alle erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen, um seine eigene Sicherheit und die von Dritten zu gewährleisten, insbesondere sofern ungefährlich und möglich (d.h. bei keinen Anzeichen für Funkenschlag oder -bildung, Brand- oder Glühstellen, Rauch- und Feuerentwicklung, etc.), die Verbindung von E-Fahrzeug und Ladestation zu trennen;

3.3. Der Nutzer ist für den funktionsfähigen Zustand seiner Geräte, z. B. der Batterie, des Ladekabels und sonstigen relevanten Zubehörs verantwortlich. KEA haftet nicht für etwaige Schäden, die durch die bereitgestellten Ladekabel entstehen können.

3.4. Der Nutzer hat die Ladestation so zu nutzen, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen Dritter, der Partner oder der KEA ausgeschlossen sind.

3.5 Der Nutzer hat Ladekabel nicht im Bereich von Fahr- und Gehwegen zu legen und darauf zu achten, dass diese keine Stolpergefahren darstellen

3.6. Sind Schäden oder Störungen an der Ladestation sichtbar, so darf sie vom Nutzer nicht benutzt werden. Der Kunde hat Schäden und Störungen an der Ladestation der KEA unverzüglich dieser zu melden (<https://energyplaza.de/ticketform>).

4. Nutzung der RFID-Karte

4.1. Mit Freischaltung der RFID-Karte ist der Nutzer zur Nutzung der Ladestation der KEA berechtigt. Der Nutzer ist verpflichtet, die RFID-Karte nur für eigene Ladevorgänge zu nutzen. Bei Weitergabe der RFID-Karte an Dritte haftet der Nutzer.

4.2. Die Karte bleibt im Eigentum der KEA

4.3. Bei Verlust der RFID-Karte muss der Nutzer die KEA unverzüglich darüber benachrichtigen. Getankte Strommengen müssen bis zur Verlustmeldung bezahlt werden. Die Verlustmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

4.4. Bei Vertragsbeendigung ist die RFID-Karte der KEA unverzüglich zurückzugeben.

5. Strompreis, Entgelt, Abrechnung, Zahlungsweise

5.1. Der Strompreis ergibt sich aus dem Preisblatt (s.H. Webseite)

5.2. Der Nutzer zahlt ~~nach seiner Wahl bei der Registrierung~~ für die Nutzung der Elektrotankstellen einen Arbeitspreis je geladener Kilowattstunde. Als Ladevorgang gilt die gesamte Anschlusszeit an der jeweiligen Ladestation. Für Ladevorgänge an Ladestationen von externen Ladenetz-Roaming-Partnern gelten abweichende Kosten.

5.3. Die KEA rechnet ihre Leistungen sofort, mindestens zum Ende eines Leistungszeitraums monatlich ab. Die Rechnungen werden sofort zur Zahlung fällig. Die KEA ist berechtigt, die Ladekarte zu sperren, wenn fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt werden.

5.4. Die KEA ist berechtigt, die Vergütungsregelung zu ändern. Hierüber wird die KEA den Kunden rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Wirksamwerden der Änderung informieren. In diesem Fall hat der Nutzer das Recht, den Vertrag bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

5.5. Gegen Ansprüche der KEA kann der Nutzer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

5.6. Die Zahlung erfolgt durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) ~~oder durch Überweisung erfolgen.~~

6. Unterbrechung der Nutzung der Ladestation

6.1. Die KEA ist berechtigt, den Anschluss an die Ladestation bzw. ihre Nutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Nutzer den vertraglichen Bestimmungen zuwiderhandelt oder die Unterbrechung erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden oder
- die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der KEA ihrer Partner oder Dritter ausgeschlossen sind, sowie
- bei Unterbrechungen des Betriebs bedingt durch technische Störungen und deren Behebungen oder durch notwendige Reparatur-, Wartungs- und Aktualisierungsarbeiten
- bei Über- oder Unterlast im Stromversorgungsnetz
- bei Fällen höherer Gewalt, also bei außerordentlichen Vorkommnissen (z.B. Naturereignissen, Streiks, Epidemien, etc.), die außerhalb der Kontrolle von KEA liegen

6.2. Bei dauerhafter Störung der Ladestation trifft KEA keine Verpflichtung, die E-Ladestation innerhalb einer bestimmten Zeit / eines bestimmten Zeitraumes wieder in Gang zu bringen. Die gleiche Regelung gilt,

wenn ein Pauschalentgelt für Parken und Laden vereinbart wurde.

7. Roaming

7.1. Der Nutzer ist berechtigt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Ladestationen von Roaming-Partnern der KEA zu nutzen.

7.2. Die Nutzung der Elektrotankstellen der Roaming-Partner erfolgt zu den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Roaming-Partner.

8. Vertragsdauer und Kündigung

8.1 Wenn keine Festzeit vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragspartner sind berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen.

8.2 Für Sondertarife, deren Abschluss an das Bestehen eines Mietvertrages geknüpft ist, z.B. ein Mietvertrag im angrenzenden Geschäftsgebäudes, endet der Vertrag bei Wegfall dieser Voraussetzungen fristlos.

8.3. Das gesetzliche Recht die Nutzungsvereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wird hiervon nicht berührt. KEA kann insbesondere dann aus wichtigem Grund kündigen:

- bei Beendigung des Vertrages des Parkplatzhalters hinsichtlich der Betriebsführung des Parkplatzes (Pacht, Miete, Management und dergleichen)
- wenn der Nutzer den jeweils fälligen Betrag trotz Mahnung innerhalb von 14 Tagen nicht zahlt oder der Kunde die Ladestation wiederholt entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages nutzt.

8.4. Die ordentliche und außerordentliche Kündigung hat schriftlich per E-Mail an die zuletzt bekanntgegebene Adresse des Vertragspartners zu erfolgen.

9. Haftung

9.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten wird, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die KEA von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die KEA an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der KEA nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

9.2. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die KEA mit Ausnahme von Personenschäden, nur für von KEA oder dessen Erfüllungsgehilfen durch

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verursachten Schäden.

9.3 Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die KEA und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Nutzer vertrauen darf.

9.4 KEA haftet nicht für Schäden deren Ursache in der Nichtverfügbarkeit oder einer Störung der Ladestation gelegen ist. Darüber hinaus haftet KEA nur in dem Ausmaß, in dem ihm der Stromversorger für die E-Ladestation haftet. Die Haftung von KEA für Folgeschäden, mittelbare Schäden und entgangenem Gewinn ist ausgeschlossen. Etwaige Haftungslücken gehen nicht zulasten von KEA oder dem Parkplatzeigentümer;

9.5 Haftungsansprüche müssen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger geltend gemacht werden.

9.6 Das Abstellen des E-Fahrzeuges bei der E-Ladestation und der Ladevorgang erfolgen auf Risiko des Nutzers.

9.7 Der Nutzer haftet für Schäden, die er verschuldet hat, im gesetzlichen Umfang. Dies beinhaltet insbesondere die Beschädigung der Ladestationen und/oder direkte oder indirekte Schäden an Personen und Gegenständen, die dadurch eingetreten sind, dass der Nutzer schuldhaft gegen die vorliegende Nutzungsvereinbarung oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen hat. Im Falle eines vom Nutzer verschuldeten Schadens hat dieser darüber hinaus KEA von Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Nutzer willigt ausdrücklich ein, bei bestimmungswidriger Nutzung der Ladestation oder Manipulationen an Lademitteln (beispielsweise: Ladekabel, Ladeanschluss im KFZ, Manipulation an Batterien) neben weitergehenden Schadenersatzansprüchen der KEA jedenfalls eine, dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende, Pönale in Höhe von 3 Monats-Nutzungsentgelten, mindestens aber EUR 150,- für die Nutzung der E Ladestation zu zahlen.

10. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von der KEA automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung

(siehe Informationspflichten) verwendet und gegebenenfalls übermittelt.

11. Sonstiges

11.1. KEA kann diese Nutzungsvereinbarung jederzeit nachträglich ändern. Änderungen werden dem Nutzer mindestens einen Monat im Vorhinein schriftlich (per E-Mail oder in sonstiger geeigneter Weise) bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als vereinbart, wenn der Nutzer nicht binnen eines Monats ab Mitteilung der Änderung einen schriftlichen Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird Nutzer bei der Bekanntgabe von Änderungen durch die KEA besonders hingewiesen. Im Falle eines Widerspruchs gegen eine Änderung der Nutzungsvereinbarung ist die KEA zu einer vorzeitigen Vertragskündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt.

11.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

11.3. Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB

11.4. Für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten sind ausschließlich die für die Handelsgerichtsbarkeit sachlich zuständigen Gerichte in Stuttgart zuständig.

11.5. Mündliche Nebenabreden sind nicht zulässig bzw. Vertragsbestandteil. Änderungen, Ergänzungen oder Kündigungen dieser Nutzungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

11.6. Aufrechnung und Übertragbarkeit von Rechten

- Der Nutzer ist nicht berechtigt mit Gegenforderungen an die KEA aufzurechnen, soweit es sich nicht um vom KEA anerkannte, unbestrittene oder gerichtlich festgestellte (rechtskräftige) Gegenforderungen handelt oder wenn die Gegenforderung des Nutzers im rechtlichen Zusammenhang mit einer Verbindlichkeit des KEA steht oder wenn KEA zahlungsunfähig ist.

- KEA kann die Rechte und Pflichten aus dieser Nutzungsvereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Nutzers an Dritte übertragen.